

# **Satzung**

**Geschützte Landschaftsbestandteile  
für die Stadt Burgstädt  
(Landkreis Mittweida)**

**Täler und Bachläufe**

Aufgestellt :

Burgstädt , den 25.09.2001

## **Satzung zur Festsetzung geschützter Landschaftsbestandteile (GLB) - Schutz der Täler und Bachläufe auf dem Gebiet der Stadt Burgstädt -**

Aufgrund von § 22 und § 50 Abs. 1 Nr. 4 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (GVBL. S. 1601; ber. 1995 S. 106), geändert durch Gesetz vom 18. März 1999 (GVBL. S. 85) hat der Stadtrat der Stadt Burgstädt am 24.09.2001 folgende Satzung beschlossen :

### **§ 1**

#### **Festsetzung von geschützten Landschaftsbestandteilen (GLB)**

Im Gebiet der Stadt Burgstädt werden geschützte Landschaftsbestandteile (GLB) festgesetzt. Die Gebiete führen folgende Bezeichnung:

GLB 022                      Johannesbachtal

### **§ 2**

#### **Schutzgegenstand**

- (1) Schutzgegenstand sind die in Anlage TB1 (1 Seite) der Satzung aufgeführten Täler und Bachläufe. Die Anlage TB1 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Größe, die Flurstücke und Gemarkungen der Gebiete, auf denen sich die Täler und Bachläufe befinden, sind ebenfalls in der Anlage TB1 vermerkt.
- (3) Die Grenzen des GLB ist in 1 Flurkarte der Stadtverwaltung Burgstädt von 1992 im Maßstab ca.: 1:2750 bis 1: 5000 eingetragen (Anlage TB2). Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante. Die Lage der Gebiete, auf denen sich die GLB befinden, ist in der Übersichtskarte der Stadtverwaltung Burgstädt, von 1935 im Maßstab 1:50 000 eingetragen (Anlage Übersichtslageplan).  
Die Flurkarte Nr. 1 und die Übersichtskarte sind Bestandteil der Satzung.
- (4) Weitergehende Vorschriften des Naturschutzrechtes, insbesondere der §§ 16-21 und 25-26 SächsNatSchG oder in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

### § 3

#### **Schutzzweck**

- (1) Schutzzweck ist die Erhaltung der in Anlage TB1 zu dieser Satzung genannten Gebiete :
- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch Bachläufe, deren Uferrandstreifen und angrenzenden Täler
  - zur Belebung , Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes
  - zur Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas
  - zur Erhaltung arten- und strukturreicher Feuchtgebiets- und Wiesenkomplexe
  - zur Schaffung, Erhaltung und Entwicklung von Biotopverbundsystemen
  - zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf die Naturgüter

### § 4

#### **Verbote**

- (1) Die Beseitigung der geschützten Landschaftsbestandteile sowie alle Handlungen, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen sind verboten, insbesondere wenn dadurch
1. der Naturhaushalt geschädigt,
  2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört
  3. eine geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert oder
  4. das Landschaftsbild nachhaltig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt wird.
- (2) Als unzulässige Veränderungen und Eingriffe sind insbesondere folgende Handlungen verboten:
1. die Täler und Bachläufe zu beseitigen, Teile der geschützte Landschaftsbestandteile wegzunehmen, zu verschütten oder in anderer Weise zu beschädigen,
  2. standorttypische Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen,
  3. gebietsfremde Pflanzen einzubringen oder Tiere einzusetzen,
  4. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre

- Nachkommen, Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen,
5. Zäune an Bäumen zu befestigen,
  6. die Bodengestalt zu verändern, Gelände umzubrechen, oder deren Nutzung zu ändern,
  7. Abfälle, Schadstoffe und landwirtschaftliche Produkte zu lagern oder einzubringen,
  8. Wasserentnahmen aus oberirdischen Gewässern in einem Maß, das den Gemeingebrauch nach § 34 SächsWG übersteigt, ausgenommen werden auf rechtskräftigen Genehmigungen beruhende, derzeitige Nutzungen
  9. nachgenannte Grundwasserbenutzungen i.S. d. § 3 WHG:
    - Einleiten von Stoffen in das Grundwasser
    - Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser,
    - Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser,
  10. Entnehmen fester Stoffe, soweit dies auf den Zustand des Gewässers oder auf den Wasserabfluß einwirkt
  11. Maßnahmen, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß schädliche Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wasser herbeizuführen.
  12. Anlage von Flächen oder Anlagen für Sport und Spiel, einschließlich Motorsportanlagen
  13. Betrieb von Motorsport
  14. Fischzucht

## § 5

### **Erlaubnisvorbehalt**

- (1) Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der GLB führen können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Gemeinde.
- (2) Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:
  1. Errichtung von Baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung oder der Errichtung gleichgestellter Maßnahmen;
  2. Verlegen oder Ändern von ober- oder unterirdischen Leitungen aller Art
  3. Lagern von Gegenständen, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstückes erforderlich sind

4. Anlage oder Veränderung von Wegen, Straßen, Plätzen oder anderen Verkehrswegen
  5. Aufstellen von Wohnwagen oder Verkaufsständen außerhalb der zugelassenen Plätze und das mehrtägige Zelten oder Abstellen von Kraftfahrzeugen.
  6. Aufstellen oder Anbringen von Werbeanlagen, Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln
  7. Neuaufforstungen oder die wesentliche Änderung der Bodennutzung auf andere Weise
  8. Fischfang
- (3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlungen, Wirkungen der in § 4 genannten Art nicht zur Folge haben, oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht wird, daß die Wirkungen der Handlungen dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.
- (4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche Erstattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der Gemeinde ergangen ist.
- (5) Bei Handlungen des Bundes und des Landes, die nach anderen Vorschriften keiner Genehmigung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen mit der Gemeinde ersetzt. Das gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung staatlicher Behörden durchgeführt werden.
- (6) Andere naturschutzrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

## **§ 6**

### **Zulässige Handlungen**

Die §§ 4 und 5 gelten nicht

1. für die extensive Nutzung im Rahmen einer umweltgerechten Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Grundstücke
2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, daß keine zusätzlichen Einrichtungen für diese Ausübungen errichtet werden
3. für die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung und Pflege der Grundstücke, Wege und Gewässer sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und in bisherigem Umfang sowie deren Unterhaltung und Erhaltung
4. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen

5. für Forschung, Schutz- und Pflegemaßnahmen, die von der Gemeindeverwaltung in Abstimmung mit den Fachbehörden angeordnet werden
6. für Handlungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung nach anderen Rechtsvorschriften genehmigt wurden

## **§ 7**

### **Schutz- und Pflegemaßnahmen**

Die notwendigen Schutz-, Pflege und Entwicklungsmaßnahmen (wie z.B. Gehölzpflege, Ufergestaltung) können durch Anordnung der Gemeinde sowie über einen Pflege und Entwicklungsplan festgelegt werden.

## **§ 8**

### **Befreiungen**

- (1) Von den Verboten dieser Satzung kann nach § 53 SächsNatSchG durch die Gemeinde eine Befreiung erteilt werden.
- (2) Die Erteilung einer Befreiung ist bei der Gemeinde schriftlich zu beantragen. Dabei sind Art, Umfang und Lage eines Vorhabens samt Begründung darzulegen.
- (3) Befreiungen werden nach § 53 SächsNatSchG schriftlich erteilt und können mit Nebenbestimmungen, insbesondere über Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen versehen sein, sie verlieren nach Ablauf eines Jahres ihre Gültigkeit.
- (4) Auf schriftlichen Antrag kann die Befreiung bis zu einem weiteren Jahr verlängert werden.

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer in dem Geschützten Landschaftsbestandteil vorsätzlich oder fahrlässig:
1. eine der nach § 4 und § 5 dieser Satzung verbotenen Handlung vornimmt,
  2. den Nebenbestimmungen einer Befreiung oder Gestattung nicht ordnungsgemäß nachkommt,
  3. nach §7 dieser Satzung festgelegten oder angeordneten Schutz-, Pflege- oder Entwicklungsmaßnahmen nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können entsprechend §61 SächsNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 100 000,- DM geahndet werden. Das Verfahren wird nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) durchgeführt.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Nach § 51 (10) SächsNatSchG gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des SächsNatSchG zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.
- (3) Dies gilt nicht, wenn:
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist
  2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

3. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist,
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat
  - b) die Verletzung der Verfahrens und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Burgstädt, den 25.09. 2001

gez.

Naumann

Bürgermeister

- Dienstsiegel-

Der Bekanntmachungsnachweis erfolgte im „Burgstädter Anzeiger“ vom 01.11.2001.